

## 1. Vertragsverhältnis

- 1.1 Jeder uns erteilte und von uns übernommene Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag mit lizenzrechtlichem Einschlag.
- 1.2 Wir arbeiten nur im festen Auftrag, im Sinne des § 631 BGB in Verbindung mit § 2 des Urheberrechtsgesetzes.

## 2. Urheberrecht

- 2.1 Unsere Vorschläge und Entwürfe sowie Werk- und Reinzeichnungen stellen sich als persönliche und geistige Schöpfung dar, für die das Urheberrechtsgesetz gilt. Ohne unsere Erlaubnis dürfen sie weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.
- 2.2 Jede Nachahmung, auch die von Teilen oder Details, ist unzulässig.
- 2.3 Als Berater/Entwerfer sind wir dazu berechtigt uns zu jeder Zeit als Autor der von uns geschaffenen Arbeiten zu bezeichnen und diese zu signieren. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

## 3. Nutzungsrecht

- 3.1 Unsere Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang verwendet werden.  
Mit der Zahlung des vereinbarten Gesamthonorars, d.h. Entwurfs- und Lizenzhonorar, erwirbt der Auftraggeber die ihm im vereinbarten Umfang übertragenen Nutzungsrechte.
- 3.2 Sämtliche vertraglich nicht erwähnten Nutzungsrechte verbleiben ausschließlich beim Urheber. Es ist Sache des Auftraggebers nachzuweisen, in welchem Umfang ihm Nutzungsrechte am Werk abgetreten worden sind.
- 3.3 Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit unserer Einwilligung gestattet. Das gilt insbesondere für die Wiedergabe eines Entwurfes oder Teilen davon in einem anderen als dem vereinbarten Format (z.B. ein Plakatentwurf für Prospektgestaltung).
- 3.4 Unsere Zustimmung zu einer anderweitigen oder weitergehenden Nutzung ist von der Vereinbarung eines entsprechenden zusätzlichen Lizenzhonorars abhängig.

## 4. Honorare

- 4.1 Unsere Honorare basieren auf der Grundlage des "Ordnungsschemas für die Berechnung der Honorare im Bereich der visuellen Kommunikation", herausgegeben vom BDG sowie auf den Honorargrundlagen des Bundes Deutscher Werbeberater e.V.
- 4.2 Eine unentgeltliche Tätigkeit, die kostenlose Unterbreitung von Vorschlägen oder die kostenlose Vorlage von auftragsbezogenen Entwürfen sind nicht berufsbüchlich und werden von uns grundsätzlich abgelehnt.
- 4.3 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, daß dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 4.4 Abgelehnte nicht zur Ausführung gelangende Vorschläge/Entwürfe sind auch ohne Nutzung honorarberechtigt (Konzeptions-Entwurfshonorar). Eine spätere Nutzung setzt in jedem Falle unsere Zustimmung und Bezahlung eines Lizenzhonorars voraus.
- 4.5 Im Honorar enthalten sind:
  - Briefinggespräch;
  - Ausarbeitung eines Präsentationsentwurfes, welcher dem Auftraggeber von der späteren Ausführung ein hinreichendes Bild vermittelt; Präsentationsbesprechung im normalen Rahmen
  - Die Übertragung der vereinbarten Nutzungsrechte bei Ausführung des Auftrags durch uns.
- 4.6 Im Honorar nicht enthalten sind: (falls nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart)
  - sämtliche Ausführungsarbeiten (Reinzeichnungen);

- sämtliche Fremdkosten wie Satz-, Litho, Scanarbeiten, außerordentliche Materialkosten, Fotoarbeiten, Modellanfertigungen, außerordentliche Administrations- und Organisationsarbeiten, Drucküberwachung und Beschaffung von Werbemitteln, allgemeine Spesen, Reisekosten;
- zusätzliche gewünschte aber notwendige Besprechungen beim Auftraggeber und beim Lieferanten;
- zusätzliche, vom Auftraggeber geforderte Entwurfsvarianten und Überarbeitungen.

- 4.7 Im Honorar nicht enthaltene Eigenleistungen (wie zB. Reinzeichnungen, Umarbeitungen, Modellanfertigungen, etc.) werden nach Zeitaufwand zusätzlich berechnet. Bei Fremdleistungen werden die jeweiligen Aufträge im Namen des Kunden erteilt, die Fremdrechnungen auf den Kunden ausgestellt und ihm nach Prüfung durch den Berater/Gestalter zur Direktzahlung weitergeleitet. Für die Bestellung von Fremdleistungen wird dem Berater/Gestalter im Rahmen des übertragenen Auftrags Vertretungsvollmacht eingeräumt.

## 5. Zahlungskonditionen

- 5.1 Unsere Honorare zuzüglich Mehrwertsteuer sind sofort nach Arbeitsablieferung, jedoch spätestens innerhalb der Rechnungszahlungsfrist (falls nicht anders vereinbart) rein netto zahlbar. Bei Fristüberschreitung werden zusätzliche Zinsen in Höhe der jeweils banküblichen Kreditzinsen fällig.
- 5.2 Bei größeren Aufträgen werden Akonto-Zahlungen berechnet und zwar in der Regel 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Arbeitsablieferung und 1/3 bei Schlußabrechnung.

## 6. Sonstiges

- 6.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 6.2 Alle Vorschläge/Entwürfe gleichgültig, ob sie zur Ausführung gelangen oder nicht bleiben unser Eigentum.
- 6.3 Layouts, Reinzeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen sind uns nach angemessener Frist, spätestens jedoch auf Anforderung unbeschädigt zurückzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe, insbesondere von nicht zur Ausführung gelangten Arbeiten sind wir berechtigt Schadensersatz in Höhe eines zusätzlichen Entwurfshonorars zu verlangen. Es bleibt uns unbenommen einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen.
- 6.4 Vor der Ausführung der Vervielfältigung/Reproduktion sind uns Korrekturmuster bzw. Andrucke vorzulegen.
- 6.5 Die Beschaffung von Werbemitteln, sowie die Überwachung der Vervielfältigung, erfolgt nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung und wird nach Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt (vergleiche 4.7). Das gleiche gilt für Regiearbeiten.
- 6.6 Für die zeichenrechtliche Eintragungs- und Schutzfähigkeit unserer Vorschläge/Entwürfe übernehmen wir die Gewähr nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 6.7 Die uns vom Auftraggeber zur Bearbeitung und Verwendung überlassenen Vorlagen und Gestaltungselemente (Texte, Fotos, Illustrationen, Zeichnungen, Modelle, etc.) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber über die entsprechenden Rechte verfügt.

## 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort ist Dortmund.
- 7.2 Gerichtsstand ist Dortmund. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
- 7.3 Die Ungültigkeit einer der vorliegenden Arbeits- und Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 7.4 Änderungen und Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.